

## Neues aus dem Recht

# Zu hohe Kosten: kein Recht, den Wohnort selbst zu wählen

Das Bundesgericht sieht keinen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit, wenn einem Mann mit Beeinträchtigungen der Umzug in einen anderen Kanton verwehrt wird.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH für Soziale Arbeit, und  
Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH für Soziale Arbeit

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>1</sup> bestimmt, dass jeder Kanton für Menschen mit Behinderungen im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen gewährleisten soll, das den Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Wenn das Einkommen einer betroffenen Person nicht ausreicht, müssen die Kantone für die Differenz aufkommen. Wenn kein entsprechendes Angebot im Wohnkanton vorhanden ist, muss sich der Kanton finanziell am Aufenthalt in einem anderen Kanton beteiligen (Art. 7 Abs. 1 und 2 IFEG).

Im vorliegenden Fall geht es um einen Mann mit einer kognitiven und psychischen Beeinträchtigung, der vom Kanton Jura in ein Heim in Genf verlegt werden wollte, um näher bei seiner Schwester zu sein. Das Bundesgericht verwies auf den Umstand, dass Art. 7 Abs. 2 IFEG eine indirekte Einschränkung der Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen darstelle. Denn eine Kostenbeteiligung kommt nur infrage, wenn im Wohnsitzkanton keine geeignete Unterkunft vorhanden ist. Es liege im öffentlichen Interesse, dass der Wohnsitzkanton nicht verpflichtet sei, sich an Kosten an einem Aufenthalt in einem anderen Kanton zu beteiligen – zumal diese Kosten höher ausfallen können. Im konkreten Beispiel geht das Bundesgericht davon aus, dass die Kosten bei einem Umzug für den Kanton Jura doppelt so hoch (mit Beschäftigungsmöglichkeiten

für die Heimbewohner\*innen) bzw. 20 Prozent höher (ohne Beschäftigungsmöglichkeiten) ausfallen. Das finanzielle Interesse des Kantons überwiege das Interesse des betroffenen Mannes, in die Nähe des Wohnortes seiner Schwester zu ziehen. Schliesslich verneint das Bundesgericht im Urteil 8C\_390/2019 vom 20. September 2019 auch eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention<sup>2</sup> und die Schweizer Bundesverfassung<sup>3</sup> gewährleisten, den Aufenthaltsort frei zu wählen (Art. 19 UN-BRK) sowie das Recht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Eine Rechtsprechung, die die Kosten höher gewichtet als das selbstbestimmte Leben eines Menschen mit Behinderungen, verhindert die Umsetzung der UN-BRK und die damit verbundenen Rechte in der Schweiz. •

Hes·SO VALAIS  
WALLIS

Haute Ecole de Travail Social  
Hochschule für Soziale Arbeit



### Fussnoten

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG, Stand am 1. Januar 2017), SR 831.26.

<sup>2</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, Stand am 3. Juni 2019), SR 0.109.

<sup>3</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, Stand am 1. Januar 2020), SR 101.